

Satzung der „Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland“

§1 Aufgaben der Konferenz

1. Förderung der Zusammenarbeit und Verbundenheit der Mitglieder
2. Vertretung der Anliegen der Gefängnisseelsorger/innen in Kirche, Staat und Gesellschaft.
3. Aktivierung der Hilfe am straffällig gewordenen Menschen
4. Aus- und Fortbildung der in der Gefängnisseelsorge Tätigen

§2 Mitgliedschaft

Mitglied der „KONFERENZ“ kann jede/r in der Gefängnisseelsorge Tätige durch Beitrittserklärung werden.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Gefängnisseelsorger/innen im Nebenamt und hauptamtliche Tätige mit nicht voller Stelle entrichten die Hälfte des festgelegten Betrages.

§3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich zugehen. Der Austritt wird wirksam mit Ende des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung folgte.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen bei vorheriger Zahlungsaufforderung automatisch. Auf Antrag wird die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht.. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§4. Organe der Konferenz

Organe der Konferenz sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung,

§5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
Einem/r Vorsitzendem/r
Zwei stellvertretende Vorsitzende
Einem/r Kassenwart/in
Einem/r Schriftführer/in
2. Wahl des Vorstandes:
Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Für eine Abwahl des Vorstandes ist eine 2/3- Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich

§6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die „Konferenz“
2. Die/der Vorstandsvorsitzende bzw. die/der von ihm Beauftragte vertritt die „KONFERENZ“ in der Öffentlichkeit
3. Sie/er beruft die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates, und die Mitgliederversammlung ein.

4. Sie/er gibt den Jahresbericht in der Mitgliederversammlung.
5. Sitzungen des Beirates werden auch dann vom Vorstand einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder den Antrag stellt.

§7 Der Beirat

1. Den Beirat bilden die von den Regionalkonferenzen gewählten Vertreter/innen.
2. Aufgaben:
Der Beirat berät den Vorstand und bereitet die Jahrestagung und die Mitgliederversammlung vor.

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im Rahmen der Jahrestagung statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 6 Wochen vorher einberufen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Genehmigung oder Änderung der Satzung
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
3. Wahl und Entlastung des Vorstandes

Über Anträge und Beschlüsse wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestimmt.
Auf Antrag von mindestens 1/5 der Anwesenden erfolgt schriftliche und geheime Abstimmung.

§9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden.

§10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wird mit einfacher Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden angenommen und tritt dadurch in Kraft.

Stand: 5. 10. 1988